

# **Satzung des Vereins**

## **Förderverein Montessori-Oberschule Eggenfelden**

gültig ab 24. 10. 2011

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Montessori-Oberschule Eggenfelden
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Eggenfelden

### **§ 2 Zweck**

1. Ziel des Vereins ist es, Kindern und Jugendlichen eine kontinuierliche Bildung bis zur Hochschulreife zu ermöglichen.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe:
  - a) Die zeitgemäße praktische Umsetzung der Bildungsprinzipien der Reformpädagogin Maria Montessori bis zur Hochschulreife zu fordern, zu fördern und weiterzuentwickeln.
  - b) Die Öffentlichkeit über entsprechende Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten zu informieren und dafür zu interessieren.
3. Zu diesem Zweck kann der Verein alleine oder mit anderen Vereinen zusammen Träger entsprechender Bildungseinrichtungen (z.B. Schule) sein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Unabhängigkeit**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.  
Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 gleichberechtigten ordentlichen Vorstandsmitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und teilt diese den Mitgliedern mit.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (möglichst per email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein und werden 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per email an die Mitglieder weiter gegeben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins per Beschluss der Mitgliederversammlung an die Montessori Fördergemeinschaft Eggenfelden e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eggenfelden, 24. 10. 2011

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben: b.w.